



BUNDESANSTALT
FÜR AGRARBIOLOGIE

19/5N-204/ME
1/2510-20/ME/KOHL.GP/ Stellungnahme (gescanntes Original)

WIENINGERSTRASSE 8
A-4020 LINZ
TEL. 0 732 / 81 2 61 (-0)
FAX 0 732 / 85 4 82

1 von 2

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Zahl: 496/92-Dr.Wi./Gf.

Sachbearbeiter: Hofrat Dr. J. Wimmer
Klappe/Durchwahl: 212

GESETZENTWURF NR. 100 -GE/92
Datum: 28. SEP. 1992
Verf. Nr. 20.9.92

Linz, am 23.9.1992

J. Wimmer

Betrifft: **Stellungnahme zum Bundesgesetzentwurf über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmittel (Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992)**

Beiliegend wird eine Stellungnahme der Bundesanstalt für Agrarbiologie zum Düngemittelgesetz 1992 übermittelt.

Direktor:

Beilage



J. Wimmer

(Hofrat Dr. J. Wimmer)



**Stellungnahme zum Bundesgesetzentwurf über den Verkehr mit Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmittel
(Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992)**

Änderungsvorschläge:

§ 6.(1)

Ausnahme Zierpflanzendünger und Rasendünger wäre zu streichen;

Begründung: Die Anwendung von Zierpflanzen- und Rasendüngern kann beträchtliche Flächenanteile umfassen und kann ebenso wie andere Düngemittel die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen und Haustieren oder den Naturhaushalt gefährden.

§ 8.(2) Zi 1 u. Zi 3:

Zierpflanzendünger und Rasendünger wären zu streichen;

§ 8.(2) Zi 2 lit b):

"Bezeichnung" wäre zu ersetzen durch "Art des Wirtschaftsdüngers";

Zu den Erläuterungen:

Zu § 19: Müßte heißen: Übertretungen der im § 19 genannten Vorschriften.....

Zu § 20: Müßte heißen: Um sicherzustellen, daß Verwaltungsübertretungen gemäß § 19 der Strafbehörde zur Kenntnis gelangen, verpflichtet § 20 Aufsichtsorgane und Zollämter bei begründetem Verdacht Anzeige zu erstatten.



Direktor:

J. Wimmer
(Hortat Dr. J. Wimmer)